

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1989/6/9 89/17/0006

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.06.1989

## **Index**

VwGG

L34002 Abgabenordnung Kärnten

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

## **Norm**

AVG §56

AVG §59 Abs1

BAO §93

LAO Krnt 1983 §71

VwGG §34 Abs1

## **Beachte**

Besprechung in:

ÖStZB 1990, 366;

## **Rechtssatz**

Eine Erledigung, die (als Vordruck) im ersten Teil unter der Überschrift "A. Bescheid" hinsichtlich der festgesetztenjeweiligen Höhe sowie des Gesamtbetrages der festgesetzten Nebengebühren unausgefüllt geblieben ist, und im zweiten Teil unter der Überschrift "B. Mahnung" lediglich darauf hinweist, dass der Abgabebetrag und die Nebengebühren in bestimmter Höhe bereits fällig sind sowie der Gesamtbetrag daher innerhalb von zwei Wochen zu entrichten ist, ist kein Bescheid. Im Teil "A. Bescheid" liegt kein Spruch, keine normative Anordnung vor. Im Teil "B. Mahnung" ist deutlich zum Ausdruck gebracht, dass nicht ein "Bescheid", sondern eine "Mahnung" gewollt ist. Sowohl aus der Form als auch aus dem eine bloße Zahlungserinnerung darstellenden Inhalt der Erledigung folgt, dass auch dieser Teil nicht als Bescheid zu werten ist.

## **Schlagworte**

Bescheidcharakter Bescheidbegriff Formelle Erfordernisse Bescheidcharakter Bescheidbegriff Inhaltliche Erfordernisse Inhalt des Spruches Allgemein Angewendete Gesetzesbestimmung Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Mangelnder Bescheidcharakter Bescheidbegriff Allgemein

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1989:1989170006.X01

## **Im RIS seit**

03.08.2020

## **Zuletzt aktualisiert am**

03.08.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)